



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Oktober 1990
Deutsch
Original: Englisch

Fünfundvierzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 76

Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen für Friedenssicherungseinsätze

Bericht des Generalsekretärs

1. In Ziffer 11 ihrer Resolution 44/49 vom 8. Dezember 1989 ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, ein Muster-Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und Gastländern über die Rechtsstellung der Truppen auszuarbeiten und den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen. Auf der Maa4(ü)4.i.z8i2 bfer er 453.9d17e4.6(4.i0der9 Gener Ve)IP3.9d17e4.6(3u0)2.6T

Anhang

Entwurf eines Muster-Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen zwischen den Vereinten Nationen und Gastländern^a

I. Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:^b

II. Anwendung dieses Abkommens

2. Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, finden die Bestimmungen dieses Abkommens und alle von [Regierung]^c eingegangenen Verpflichtungen oder alle Vorrechte, Immunitäten, Erleichterungen und Zugeständnisse, die dem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen oder einem seiner Mitglieder gewährt werden, nur in [Einsatzgebiet/ Hoheitsgebiet] Anwendung.

III. Anwendung des Übereinkommens

3. Das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 findet vorbehaltlich der in diesem Abkommen genannten Bestimmungen Anwendung auf den Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen.^d

oder

4. Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen

IV. Rechtsstellung des Friedenssicherungseinsatzes

6. Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und seine Mitglieder unterlassen jede Handlung oder Tätigkeit, die mit dem unparteiischen und internationalen Charakter ihrer Aufgaben oder mit dem Geist der vorliegenden Vereinbarungen unvereinbar ist. Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und seine Mitglieder beachten alle örtlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften. Der Sonderbeauftragte/Kommandeur trifft alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verpflichtungen.

7. Die Regierung verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen zu achten.

Flagge der Vereinten Nationen und Fahrzeugkennzeichen

8. Die Regierung erkennt das Recht des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen an, in [Gastland/Hoheitsgebiet] an seinem Hauptquartier, seinen Lagern oder anderen Liegenschaften, Fahrzeugen, Schiffen und anderswo, wie vom Sonderbeauftragten/Kommandeur festgelegt, die Flagge der Vereinten Nationen anzubringen. Andere Flaggen oder Wimpel dürfen nur in Ausnahmefällen angebracht werden. In diesen Fällen wird der Einsatz Bemerkungen oder Ersuchen der Regierung von [Gastland] wohlwollend prüfen.

9. Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen tragen eine besondere Kennzeichnung der Vereinten Nationen, die der Regierung mitgeteilt wird.

Nachrichtenverkehr

10. Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen genießt die in Artikel III des Übereinkommens vorgesehenen Erleichterungen im Nachrichtenverkehr und nutzt diese Erleichterungen in Abstimmung mit der Regierung in der zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Weise. In Bezug auf den Nachrichtenverkehr auftretende Fragen, die in diesem Abkommen nicht ausdrücklich vorgesehen sind, werden entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens behandelt.

gen mit der Regierung hergestellt werden dürfen, und es besteht ferner Einvernehmen darüber, dass für die Nutzung des örtlichen Telegrafien-, Telex- und Telefonsystems der günstigste Tarif berechnet wird.

c) Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen kann unter Nutzung seiner eigenen Einrichtungen Regelungen für die Bearbeitung und Beförderung von Privatpost treffen, die an seine Mitglieder gerichtet ist oder von ihnen gesandt wird. Die Regierung wird von der Art dieser Regelungen unterrichtet; sie wird die Post des Einsatzes oder seiner Mitglieder weder behindern noch der Zensur unterwerfen. Falls die für die Privatpost der Mitglieder des Einsatzes geltenden Postregelungen auf den Transfer von Devisen oder die Beförderung von Päckchen und Paketen ausgeweitet werden, sind die Bedingungen für die Durchführung dieser Tätigkeiten mit der Regierung zu vereinbaren.

Reisen und Transporte

12. Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und seine Mitglieder sowie seine Fahrzeuge, Schiffe, Luftfahrzeuge und seine Ausrüstung genießen im gesamten Hoheitsgebiet von [Gastland/Hoheitsgebiet] Bewegungsfreiheit. Bei umfangreichen Bewegungen von Personal, Vorräten oder Fahrzeugen über Flughäfen oder auf Eisenbahnstrecken

wendung durch den Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen oder zum Weiterverkauf in den nachstehend genannten Einkaufsstätten bestimmt sind;

b) an seinem Hauptquartier, seinen Lagern und seinen anderen Standorten Einkaufsstätten für die Mitglieder des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, jedoch nicht für die Ortskräfte, einzurichten, zu erhalten und zu betreiben. Diese Einkaufsstätten können Verbrauchswaren und andere im Voraus festzulegende Artikel führen. Der Sonderbeauftragte/Kommandeur trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um den Missbrauch dieser Einkaufsstätten und den Verkauf oder Weiterverkauf der betreffenden Waren und Artikel an Personen, die nicht Mitglieder des Einsatzes sind, zu verhindern, und wird Bemerkungen oder Ersuchen der Regierung betreffend den Betrieb der Einkaufsstätten wohlwollend prüfen;

c) Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungsgüter und sonstige Waren, die zur ausschließlichen und offiziellen Verwendung durch den Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen oder zum Weiterverkauf in den vorstehend genannten Einkaufsstätten bestimmt sind, aus Zoll- und Verbrauchsteuerlagern zollfrei und ohne sonstige Beschränkungen abfertigen zu lassen;

d) diese Ausrüstung, soweit sie noch verwendbar ist, und alle nicht verbrauchten Verpflegungsmittel, Versorgungsgüter und sonstigen so eingeführten oder aus Zoll- und Verbrauchsteuerlagern abgefertigten Waren, die nicht unter zu vereinbarenden Bedingungen an die zuständigen örtlichen Behörden von [Gastland/Hoheitsgebiet] oder an eine von diesen benannte Stelle übergeben oder anderweitig veräußert werden, wieder auszuführen oder anderweitig zu veräußern.

Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und die Regierung vereinbaren so bald wie möglich ein beiderseitig zufriedenstellendes Verfahren, das auch eine entsprechende Dokumentation vorsieht, um sicherzustellen, dass die Einfuhr, Abfertigung, Übergabe oder Ausfuhr mit möglichst geringer Verzögerung durchgeführt wird.

V. Einrichtungen und Dienste für den Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen

Räumlichkeiten für die Durchführung der einsatzbezogenen Aktivitäten und der Verwaltungstätigkeiten des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen und zur Unterbringung seiner Mitglieder

16. Die Regierung von [Gastland] stellt dem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen unentgeltlich und im Einvernehmen mit dem Sonderbeauftragten/Kommandeur Liegenschaften für das Hauptquartier, die Lager und für andere Räumlichkeiten zur Verfügung, die für die Durchführung seiner einsatzbezogenen Aktivitäten und seiner Verwaltungstätigkeiten und zur Unterbringung seiner Mitglieder erforderlich sind. Alle diese Räumlichkeiten sind ungeachtet dessen, dass sie Hoheitsgebiet von [Gastland] bleiben, unverletzlich und unterstehen der ausschließlichen Kontrolle und Autorität der Vereinten Nationen. Wo Truppen der Vereinten Nationen gemeinsam mit Militärpersonal des Gastlands untergebracht sind, wird der ständige, direkte und sofortige Zugang des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen zu diesen Räumlichkeiten gewährleistet.

17. Die Regierung verpflichtet sich, dem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen so weit wie möglich bei der unentgeltlichen oder, wenn dies nicht möglich ist, zum günstigsten Tarif erfolgenden Beschaffung und gegebenenfalls Bereitstellung von Wasser, Strom und anderen Diensten behilflich zu sein und im Falle der Unterbrechung oder einer drohenden Unterbrechung der Versorgung den Bedürfnissen des Einsatzes, soweit es in ihrer Macht steht, die gleiche Priorität zu geben wie grundlegenden staatlichen Dienstleistungen.

Wenn solche Dienste oder Einrichtungen nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, erfolgt die Bezahlung durch den Friedenseinsatz der Vereinten Nationen unter

Einreise, Aufenthalt, Ausreise

32. Der Sonderbeauftragte/Kommandeur und in dessen Auftrag die Mitglieder des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen sind berechtigt, in [Gastland/Hoheitsgebiet] einzureisen, dort ihren Aufenthalt zu nehmen und von dort auszureisen.

33. Die Regierung von [Gastland/Hoheitsgebiet] verpflichtet sich, die Einreise des Sonderbeauftragten/Kommandeurs und der Mitglieder des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in [Gastland/Hoheitsgebiet] und ihre Ausreise aus [Gastland/Hoheitsgebiet] zu erleichtern, und wird von solchen Ein- und Ausreisen unterrichtet. Zu diesem Zweck sind der Sonderbeauftragte/Kommandeur und die Mitglieder des Einsatzes von Pass- und Sichtvermerksbestimmungen sowie von Einwanderungskontrollen und -beschränkungen bei der Einreise in [Gastland/Hoheitsgebiet] oder der Ausreise aus [Gastland/Hoheitsgebiet] befreit.

im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Einsatzes ohne Erhebung von Steuern oder Gebühren als gültig anzuerkennen, wobei niem

werden. Beide Stellen unterrichten einander in den Fällen, deren Ausgang für die andere Stelle von Interesse ist oder in denen eine in Gewahrsam genommene Person nach den Absätzen 41-43 übergeben wurde, darüber, was veranlasst worden ist.

45. Die Regierung stellt sicher, dass Personen strafrechtlich verfolgt werden, die ihrer Strafgerichtsbarkeit unterliegen und die beschuldigt werden, Handlungen in Bezug auf den Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen oder seine Mitglieder begangen zu haben, die, wenn sie in Bezug auf die Streitkräfte der Regierung begangen worden wären, strafrechtlich verfolgbar gewesen wären.

Gerichtsbarkeit

46. Alle Mitglieder des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, einschließlich der Ortskräfte, genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen). Diese Immunität wird ihnen auch dann noch gewährt, wenn sie nicht mehr Mitglieder des Einsatzes sind oder nicht mehr von diesem beschäftigt werden und nachdem die anderen Bestimmungen dieses Abkommens außer Kraft treten.

47. Ist die Regierung der Auffassung, dass ein Mitglied des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen eine strafbare Handlung begangen hat, so unterrichtet sie umgehend den Sonderbeauftragten/Kommandeur und legt diesem alle ihr zur Verfügung stehenden Beweismittel vor. Vorbehaltlich des Absatzes 24 gilt:

a) Wenn der Beschuldigte ein Mitglied des zivilen Anteils oder ein ziviles Mitglied des militärischen Anteils ist, führt der Sonderbeauftragte/Kommandeur alle erforderlichen zusätzlichen Untersuchungen durch und setzt sich danach mit der Regierung darüber ins Einvernehmen, ob ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten ist. Wird kein Einvernehmen erzielt, wird die Frage wie in Absatz 53 vorgesehen geregelt.

b) Militärische Mitglieder des militärischen Anteils des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen unterliegen in Bezug auf alle von ihnen in [Gastland/Hoheitsgebiet] begangenen strafbaren Handlungen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Teilnehmerstaats, dessen Staatsangehörige sie sind.

48. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird von den Regierungen der Teilnehmerstaaten Zusicherungen dahin gehend einholen, dass sie bereit sein werden, ihre Gerichtsbarkeit in Bezug auf strafbare Handlungen auszuüben, die von im Dienste des Friedenssicherungseinsatzes stehenden Mitgliedern ihrer nationalen Kontingente begangen werden.^h

b) Wenn der Sonderbeauftragte/Kommandeur bescheinigt, dass das Verfahren nicht mit der Ausübung des Dienstes in Zusammenhang steht, kann das Verfahren fortgesetzt werden. Wenn der Sonderbeauftragte/Kommandeur bescheinigt, dass ein Mitglied des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen auf Grund dienstlicher Pflichten oder einer genehmigten Abwesenheit verhindert ist, seine Interessen in dem Verfahren zu verteidigen, setzt das Gericht das Verfahren auf Antrag des Beklagten bis zum Wegfall der Verhinderung aus, jedoch nicht länger als neunzig Tage. Eigentum eines Mitglieds des Einsatzes, das der Beklagte laut Bescheinigung des Sonderbeauftragten/Kommandeurs für die Ausübung seines Dienstes benötigt, unterliegt nicht der Beschlagnahme zur Erfüllung einer gerichtlichen Entscheidung. Die persönliche Freiheit eines Mitglieds des Einsatzes darf in einem Zivilverfahren weder zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung noch zur Erzwingung einer eidesstattlichen Versicherung oder aus einem anderen Grund eingeschränkt werden.

Verstorbene Mitglieder

50. Der Sonderbeauftragte/Kommandeur ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den Verfahren der Vereinten Nationen, die sterblichen Überreste eines in [Gastland/Hoheitsgebiet] verstorbenen Mitglieds des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen sowie seinen in [Gastland/Hoheitsgebiet] befindlichen beweglichen Nachlass in seine Obhut zu nehmen und darüber zu verfügen.

VII. Beilegung von Streitigkeiten

51. Mit Ausnahme der in Absatz 53 vorgesehenen Fälle werden alle privatrechtlichen Streitigkeiten oder Ansprüche, bei denen der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen oder eines seiner Mitglieder Streitpartei ist und über die die Gerichte [des Gastlands/

